



Insolvenzerklärung (Art. 191 SchKG) als zustimmungsbedürftiges Geschäft

Sachverhalt

Die Vormundschaftsbehörde (VB) stellt bei einer Inventaraufnahme fest, dass der Klient überschuldet ist.

Fragen:

1. Was ist in Art. 421 Ziff. 10 ZGB mit „Erklärung Zahlungsunfähigkeit“ gemeint?
2. Kann die VB von sich aus den Gläubigern schreiben, dass weitere Massnahmen (Betreibung etc.) zwecklos sind oder muss immer zuerst ein ordentliches Schuldbetreibungsverfahren durchgeführt werden?
3. Was bedeutet es für die Klienten, wenn die VB die Zahlungsunfähigkeit feststellt und die Beistands-/Vormundschaft später aufgehoben wird?

Erwägungen

1. Die Mandatsführung obliegt grundsätzlich dem Mandatsträger. Für den Abschluss von Geschäften mit einer gewissen Tragweite ist die Mitwirkung der VB und ggf. auch der Aufsichtsbehörde erforderlich. Damit sollen vorsorglich Fehler des Mandatsträgers vermieden und die Interessen des Mündels optimal gesichert werden. Die Zustimmung der VB oder Aufsichtsbehörde nach Art. 421/422 ZGB kann die Handlung des Mandatsträgers nicht ersetzen; handeln muss der Mandatsträger. Gemäss herrschender Lehre gelten die Bestimmungen über die Mitwirkung der vormundschaftlichen Behörde sowohl bei Vormundschaften und grundsätzlich auch bei Beistandschaften, ebenso bei Verwaltungsbeiratschaften.¹
2. Art. 191 SchKG lautet folgendermassen:

Art. 191 (Konkurseröffnung ohne vorgängige Betreibung – auf Antrag des Schuldners)

 - ¹ Der Schuldner kann die Konkurseröffnung selber beantragen, indem er sich beim Gericht zahlungsunfähig erklärt.
 - ² Der Richter eröffnet den Konkurs, wenn keine Aussicht auf eine Schuldenbereinigung nach den Artikeln 333 ff. SchKG besteht.
3. Gemäss Art. 421 Ziff. 10 ZGB ist für die Erklärung der Zahlungsunfähigkeit die Zustimmung der VB erforderlich. Das bedeutet, dass der Vormund oder Beistand oder Verwaltungsbeirat nur mit Zustimmung der VB eine Insolvenzerklärung i. S. v. Art. 191 SchKG im Namen seines Mündels abgeben kann².
4. Der Schuldner kann nach Art. 191 Abs. 1 SchKG die Konkurseröffnung beim Gericht selber beantragen. Antragsberechtigt ist der Schuldner (vorliegend der Klient) bzw. dessen Vertretung mit Zustimmung der VB.

¹ Vgl. BSK ZGB I-Geiser, Art. 421/422, N 1 f. und 6-9.

² BSK ZGB I-Geiser, Art. 421/422 N 22.



5. Wenn der Schuldner (der Klient) unter einer vormundschaftlichen Massnahme steht, gilt Folgendes:
- o Bei einer Beistandschaft kann die urteilsfähige Person den Antrag selber stellen oder dem Beistand den Auftrag erteilen, den Antrag zu stellen (dann braucht es keine Mitwirkung der VB, vgl. Art. 419 Abs. 2 ZGB, wonach die Zustimmung zu ausserordentlichen Verwaltungshandlungen auch von der betreuten Person erfolgen kann).
 - o Wenn die zahlungsunfähige Person aber urteilsunfähig oder entmündigt ist oder unter Verwaltungsbeiratschaft steht, braucht es für den Antrag beim Gericht zwingend die Zustimmung der VB gemäss Art. 421 Ziff. 10 ZGB³. Der Auftrag des Mandatsträgers besteht diesbezüglich darin, der VB den Antrag auf Zustimmung zu unterbreiten und alle nötigen Angaben und Unterlagen für den Entscheid zu liefern.

Fazit

Die VB – je nach Auftrag auch die Beiständin – kann die Gläubiger grundsätzlich schon anschreiben und zum Ausdruck bringen, dass Betreibungen zwecklos sind. Dieses Vorgehen mag bei bestimmten Gläubigern vielleicht zum gewünschten Erfolg (dass keine weiteren Betreibungen stattfinden) führen, hat aber keinerlei rechtsverbindliche Wirkung. Damit einer Feststellung der Zahlungsunfähigkeit rechtsverbindliche Wirkung zukommt, ist sie vom zuständigen Gericht auszusprechen.

Die durch den Richter rechtsgültig ausgesprochene Zahlungsunfähigkeit gilt – da sie unabhängig vom vormundschaftsbehördlichen Verfahren ausgesprochen wird – auch bei einer allfälligen Aufhebung der vormundschaftlichen Massnahme weiter. Der einzige Unterschied bei Personen mit und ohne vormundschaftliche Massnahmen besteht bei der Antragstellung, wo bei urteilsunfähigen oder bevormundeten Personen erhöhte Formvorschriften gelten (Mitwirkung der VB nach Art. 421 Ziff. 10 ZGB). Sobald die Zahlungsunfähigkeit gerichtlich bestätigt und die Konkureröffnung ausgesprochen wird, besteht kein Unterschied mehr.

Hochschule Luzern – Soziale Arbeit
Prof. Diana Wider, lic. iur.
7. Februar 2009

³ Vgl. Kurt Amonn / Fridolin Walther, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 7. Auflage, Bern: 2003, § 38 N 28.